

Recht kompakt | Finnland | Internationales Privatrecht

UN-Kaufrecht in Finnland

Für beide Länder, also sowohl für Finnland als auch für Deutschland, gilt das UN-Kaufrecht.

07.07.2020

Von Nadine Bauer | Bonn

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (*Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG*) ist für Finnland am 1. Januar 1989 und für Deutschland am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Dies bedeutet, dass für einen Verkauf mit Vertragsschluss in Deutschland und anschließender Lieferung von Deutschland nach Finnland die Regeln des UN-Kaufrechts Anwendung finden, es sei denn, die Anwendbarkeit ist vertraglich wirksam ausgeschlossen worden.

Hinweis: Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht bietet eine von der GTAI unter Mitarbeit von RA Prof. Piltz erstellte Publikation mit dem Titel "[UN-Kaufrecht in Deutschland](#)" aus dem Jahr 2017.

Des Weiteren gibt das GTAI-Webinar "[40 Jahre UN-Kaufrecht](#)" aus April 2020 eine Einführung in das UN-Kaufrecht und nimmt Bezug auf aktuelle Rechtsprechung.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Finnland](#)

Mehr zu:

Finnland
Internationales Privatrecht
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

